

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

II. Kapitel. Das Staatsvolk.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

von beiden Staaten bis zur Landesgrenze nach einem gemeinsamen Plane gebaut ¹⁾.

Früher gab es im Herzogtum Oldenburg eine Behörde, deren Wirkungskreis über das Staatsgebiet des Großherzogtums hinausreichte. Das war das oldenburgische Oberlandesgericht, das bis zum 1. Oktober 1910 gleichzeitig als Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht fungierte. Dagegen gesellen sich zu den früher erwähnten vertragsmäßig herbeigeführten Beschränkungen der Gebietshoheit noch diejenigen, die mit dem völkerrechtlichen Institut der Gesandtschaften und Konsulate verknüpft sind. In dieser Beziehung kommt einmal in Betracht, daß beim großherzoglichen Hofe noch 7 Gesandte akkreditiert sind, von denen freilich nur der preussische in Oldenburg seinen ständigen Sitz hat. Sie alle genießen innerhalb des oldenburgischen Staates das Privilegium der Exterritorialität im herkömmlichen Umfang ²⁾. Es sind weiter im Großherzogtume eine beträchtliche Anzahl Konsuln zugelassen, die in dieser Eigenschaft nach Völkerrecht gewisse obrigkeitliche Handlungen vornehmen dürfen ³⁾. Zu einem Teil haben sie ihr Exequatur von der oldenburgischen Regierung, zum anderen vom Deutschen Reiche erhalten ⁴⁾.

III. Kapitel.

Das Staatsvolk.

§ 11. **Die Staatsangehörigen und der Inhalt des Staatsbürgerrechts im allgemeinen.** Aus dem früher dargelegten Begriff der Gebietshoheit folgt, daß grundsätzlich alle Personen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, der Staatsgewalt unterworfen sind. Dennoch gibt es zwischen diesen Personen in ihrer rechtlichen Stellung zum Staate Unterschiede. Es gilt, drei Kategorien zu unterscheiden: die eigentlichen Staatsangehörigen, die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden.

Ueber das Recht der Staatsangehörigkeit, das oldenburgische Staatsbürgerrecht, mit dem nach Art. 30 StGG. auch das Ortsbürgerrecht verbunden sein soll, entschied früher das Gesetz vom 12. April 1855 ⁵⁾. Da dieses, wenn auch höchst selten, für einige Fälle aus älterer Zeit noch von Bedeutung sein könnte, mögen seine Grundzüge hier kurz entwickelt werden. Sie waren dem heutigen Reichsrecht sehr ähnlich. Die Staatsangehörigkeit wurde erworben durch Abstammung, Legitimation, Heirat und Verleihung. Die Verleihung konnte entweder stillschweigend durch Anstellung geschehen oder ausdrücklich durch Aufnahme. Letztere geschah von der Provinzialregierung durch Zustellung einer von ihr ausgefertigten Aufnahmeurkunde, deren Erteilung aber von gewissen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere regelmäßig von dreijährigem

1) Für erstere entscheidet der Vertrag mit Preußen vom 5. Okt. 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 509 ff. Freilich ist in diesem Vertrage vorgesehen, daß um eine Station an der Landesgrenze zu ersparen, die letzte Strecke von Wittmund im preussischen nach Jever im oldenburgischen Gebiet entweder ganz von Preußen oder ganz von Oldenburg betrieben werden sollte. Für letztere ist der Vertrag vom 31. März bezw. 4. April 1906 abgeschlossen (GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 923), der Betrieb geschieht bis Wittmund von Oldenburg.

2) Siehe v. H I m a n n, Völkerrecht a. a. D. S. 86 ff. S. 103 ff.

3) Ueber die Rechtsstellung der Konsuln nach Völkerrecht vgl. v. H I m a n n a. a. D. S. 199 ff.

4) Ueber die fortdauernde Kompetenz der einzelstaatlichen Regierungen zur Erteilung des Exequatur trotz Art. 56 RB. siehe L a b a n d a. a. D. Bd. 1 S. 178.

5) GBl. für Old. Bd. 14 S. 647 ff. Das Gesetz ist ergangen in Ausführung des Art. 30 StGG.

Wohnsitz im Lande abhängig war. Die Staatsangehörigkeit ging verloren durch Verheiratung und Auswanderung. Das Recht zur Auswanderung war für volljährige oder solche, die die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht, nur beschränkt mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Militärpflicht oder den Eintritt in den Hof-, Militär-, Zivilstaats- oder Gemeindedienst. Die Absicht der Auswanderung und damit das Erlöschen der Staatsangehörigkeit wurde auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen, wenn ein Oldenburger 1. ohne Reiselegitimation (Paß, Wanderbuch usw.) das Großherzogtum verließ und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrte, oder 2. zwar mit Reiselegitimation das Großherzogtum verließ, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei der Erteilung derselben bestimmten Frist zurückkehrte, oder 3. in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erwarb, oder 4. falls ein solcher Erwerb auch nicht geschehen, in die Dienste eines fremden Staates getreten war. Die über die Staatsangehörigkeit einer Person entstehenden Zweifel entschied zunächst die Provinzialregierung, und wenn Zweifel obwalteten, welcher Provinz eine Person angehöre, so entschied das Staatsministerium.

An die Stelle dieses Rechtszustandes trat dann das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, nebst den abändernden Bestimmungen des GG. zum BGB. Art. 41. Auf den Inhalt dieser reichsrechtlichen Ordnung der Dinge brauchen wir hier nicht näher einzugehen¹⁾. Dagegen ist der Inhalt der Staatsangehörigkeit hier zu charakterisieren. Er besteht in der Zugehörigkeit der Person zum Staate, unabhängig von deren Aufenthalt und ist ein status-Verhältnis, aus dem für den Zugehörigen eine Fülle von einzelnen Rechten und Pflichten erwachsen²⁾. Die Pflichten lassen sich zusammenfassen unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmäßigen Gehorsams gegenüber dem Staate. Eine besondere Rechtspflicht der Treue neben der Pflicht, den nach Maßgabe der Gesetze ergangenen Befehlen des Staates Folge zu leisten, existiert nicht³⁾. Die Treue ist ein Institut aus dem Lehnrecht, hat sich mit diesem einmal den ganzen Staat erobert, muß aber endlich aus dem konstitutionellen Staatsrecht wieder verschwinden. Ihrem ganzen Wesen nach paßt sie in das moderne Staatsrecht nicht mehr hinein. Dessen Wesen besteht in der gemessenen d. h. verfassungsmäßig beschränkten Untertanenpflicht. Die Treue aber ist eine Art der *G e s i n n u n g*, die zu rechtlich nicht meßbaren Handlungen und Unterlassungen verpflichtet⁴⁾. Durch die Anwendung des Begriffs der Treue im

1) Siehe *L a b a n d a. a. D.* Bd. 1 S. 149 ff. Dazu die Darstellung bei *G ö z*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908 S. 24 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

2) Ueber das Wesen der Staatsangehörigkeit vgl. *S e y d e l*, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1 S. 295 und *D. M a y e r*, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 106.

3) Freilich wird solche Treupflicht von den meisten Staatsrechtslehrern noch behauptet, vgl. die Uebersicht über die Stellung der Autoren bei *M e y e r - A n s c h ü ß a. a. D.* S. 818. Siehe ferner die auf Treueid und Treupflicht bezügliche Einzelschrift von *R i c h a r d W i e s m a n n*, Heft 14 der von mir herausgegebenen Abhandlungen aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Marburg 1911.

4) Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Pflicht zur Treue, wenn sie wirklich bestände, als Rechtspflicht, wie *L a b a n d a. a. D.* Bd. 1 S. 130 ausführt, nur negativ wirken soll, indem daraus nur die Rechtspflicht gefolgert wird zur Unterlassung von Hoch- und Landesverrat. Einmal muß *L a b a n d* zugeben, daß diese Delikte nach dem RStGB. ebenso strafbar sind, wenn sie von Ausländern begangen werden. Die Rechtspflicht, solche Handlungen zu unterlassen, ist also für letztere die gleiche. Im übrigen bedarf diese Rechtspflicht ebensowenig einer Fundamentierung in einer besonderen Pflicht zur Treue, wie die Rechtspflicht, keinen groben Unfug zu begehen, eine besondere Rechtspflicht des Staatsbürgers zu geistertem Verhalten voraussetzt.

Staatsrecht können die klarsten Staatsbürgerrechte wieder verdunkelt und illusorisch gemacht werden ¹⁾. Der Pflicht des Staatsbürgers zum verfassungsmäßigen Gehorsam entsprechen aber auch wertvolle Rechte, und je mehr in unserer Zeit der Herrschaftsstaat des Absolutismus, der auf dem Umwege über den Lehnsstaat des Mittelalters aus dem altdeutschen Genossenschaftsstaate hervorgegangen war, sich wieder in den freien Volksstaat zurückverwandelt, um so bedeutsamer werden wieder für den einzelnen seine Genossenschaftsrechte. Man pflegt sie unter den zwei Gesichtspunkten zu klassifizieren als bürgerliche Rechte und als politische. Erstere zielen ab auf die Teilnahme an der vom Staate gewährleisteten Rechtsordnung und Interessengemeinschaft, letztere auf Teilnahme an dem Verfassungsleben des Staates. Das wichtigste bürgerliche Recht des Staatsangehörigen ist sein Wohnrecht im Staate, das freilich durch das RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 § 1 auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt ist ²⁾. Dazu gesellt sich weiter auch dem Heimatsstaate gegenüber noch der Anspruch auf den Schutz im Auslande, sei es nur in einem anderen deutschen Bundesstaate oder außerhalb des Reiches. Da Oldenburg nur noch in Preußen einen Gesandten unterhält, würde freilich in den meisten Fällen zur Verwirklichung dieses Schutzes die heimatische Regierung in Bewegung gesetzt werden müssen. Grundsätzlich ist es dem Einzelstaat überlassen, wie er die bürgerlichen und politischen Rechte seiner Angehörigen normieren will. Einschränkend kommen dabei aber zwei Gesichtspunkte in Betracht: einmal müssen nach dem RG. vom 3. Juli 1869 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntnis, und weiter hat das Reich selbst unter Anwendung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen eine ganze Reihe bürgerlicher Rechte seinerseits für das ganze Reichsgebiet geregelt ³⁾. Für Oldenburg hat die Verfassung entsprechend ihren Vorbildern in ihrem II. Abschnitt Art. 30 und ff. mit der Ueberschrift: „Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen“ einen ganzen Katalog von Rechten aufgestellt. Es sind zum großen Teile sogen. Grund- und Freiheitsrechte, die nur die natürliche Handlungsfreiheit der Staatsbürger gewährleisten und Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden, insofern in Wahrheit also Normen objektiven Rechtes ⁴⁾. Wie gesagt, sind sie heute zum guten Teile durch die Reichsgesetzgebung obsolet geworden. Etliche aber bedürfen immerhin noch der Erwähnung.

1) Das tritt namentlich klar zutage, wo die angebliche Treupflicht des Untertanen gesteigert wird zur besonderen Treupflicht des Beamten und wo dann die Möglichkeit besteht, die Verletzung der Rechtspflicht zu besonderer Treue, z. B. durch mißliebige politische Betätigung, disziplinarisch zu bestrafen. Vgl. daraufhin die Entscheidungen des Berliner OVG.

2) Es gelten nur gewisse reichsrechtliche Ausnahmen, nämlich die des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und der §§ 31 und 55 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für gewisse armenrechtliche Fälle und § 23 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 bei Requisitionen eines anderen Bundesstaates zur Verfolgung oder Bestrafung.

3) Die jüngste reichsrechtliche Regelung dieser Art ist bekanntlich das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.

4) Ob und inwieweit einzelne dieser Grundrechte gleichzeitig den Charakter wirklicher subjektiver öffentlicher Rechte haben, ist lediglich eine Frage ihres Ausbaus in der positiven Gesetzgebung, vgl. jetzt die treffliche Abhandlung von Giese, Die Grundrechte, Tübingen 1905 (Bd. I Heft 2 der Abh. von Zorn und Stier-Somlo). Dasselbst die weitere Literatur. Es wird in jedem Einzelfall festgestellt werden müssen, ob ein verwaltungsrechtlicher Schutz für das spezielle Recht gegeben ist.



§ 12. Die sogenannten Grundrechte der oldenburgischen Verfassung¹⁾. I. Die Re ch t s g l e i c h e i t. Nach Art. 31 § 1 sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. Ueber die Anwendung dieses Satzes auf die Steuerpflicht siehe weiter unten. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich (§ 2)²⁾.

II. Die Gewissensfreiheit. „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 32). „In den staats- und gemeindegewerblichen Pflichten begründet das religiöse Bekenntnis keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch tun“ (Art. 33 § 2)³⁾. „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen“ (Art. 34 § 1). „In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen“ (ebendort § 2). „Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten“ (ebendort § 3)⁴⁾. „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über die Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen“⁵⁾ (Art. 35). „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. Gesetzesübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen“ (Art. 36). „Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe“““ (Art. 37 § 1)⁶⁾. „Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis einen Eid verbietet, einen Eid in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt“ (ebendort § 2).

1) Des den betr. Abschnitt einleitenden Art. 30, nach dem das Gesetz über Staats- und Gemeindeangehörigkeit entscheiden soll, ist schon im vorigen Paragraphen gedacht worden.

2) Die Gleichheit der Wehrpflicht, die durch Art. 31 § 3 verbürgt war, beruht jetzt auf den Reichsmilitärsgesetzen.

3) Die durch Art. 33 § 1 gewährte Gleichstellung aller Konfessionen bezüglich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte beruht, wie oben gesagt, jetzt auf RG. vom 3. Juli 1869. Die Vorschriften des Art. 33 § 3 über die Gleichgültigkeit der Religionsverschiedenheit für die bürgerliche Ehe und die Möglichkeit der Zivilehe beruhen jetzt auf Reichsrecht. Dagegen kommen ergänzend zu diesem Paragraphen die Vorschriften in Betracht, die wegen Beerbigung von Katholiken auf protestantischen Kirchhöfen und von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen erlassen sind, vgl. Bef. des evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juli 1898 (RGBl. Bd. VI S. 21 ff.). Wegen der Vornahme kirchlicher Handlungen auf dem Kirchhof einer anderen Konfession siehe Mag. Bd. 6 S. 258 ff. und Zeitschrift Bd. 14 S. 138 ff., wegen Amtshandlungen der Prediger von Sekten, Mag. Bd. 8 S. 203 ff.

4) Derartige Bestimmungen sind nicht erlassen. Es gilt also das Recht aus der Zeit vor der Verfassung. Die bezüglichen landesrechtlichen Normen sind nach Art. 134 GG. zum GGB. unberührt geblieben.

5) Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe siehe die Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 136).

6) Die weitere Bestimmung der Verfassung „Zusätze zu dieser Formel, sowie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze“ ist durch das Ges. vom 3. Juni 1864 (GBl. für Old. Bd. 18 S. 939 ff.) und vom 12. Dez. 1881 (Bd. 26 S. 106 f.) obsolet geworden, da letzteres Gesetz solche Zusätze und Förmlichkeiten (abgesehen von der Erhebung der rechten Hand) nicht mehr kennt. Die fraglichen Bestimmungen über die Eidesleistung ergreifen nur noch solche Fälle, die nicht durch die Reichsprozessordnungen geregelt sind.

III. Die Freiheit der Person. „Die Freiheit der Person ist unverleßlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurteilt, keiner ohne Urteil bestraft werden“ (Art. 38 § 1)¹⁾. Die von der Verfassung weiter trotz der Freiheit der Person bis auf weiteres in Geltung erhaltenen Vorschriften über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld sind, wie in Art. 38 § 3 vorgesehen, durch innere Gesetze ersetzt worden²⁾. Die ferner in der Verfassung enthaltenen Normen, die die strafprozessuale Verhaftung beschränken (Art. 39 § 1—3) sind veraltet durch die reichsrechtliche Regelung des Strafprozesses³⁾. Von praktischer Bedeutung sind dagegen die beschränkenden Bestimmungen des Art. 39 § 4 über die polizeiliche Verhaftung. Es heißt dort: „Die untere Polizeibehörde muß jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3 × 24 Stunden freilassen oder, falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen“. Die Vorschrift des § 5 ebendort über die Entlassung des Angeschuldigten gegen Kaution oder Bürgschaft bezieht sich wiederum auf die Strafverfolgung und ist ersetzt durch die Reichsstrafprozessordnung⁴⁾. Auch die im § 6 des Art. 39 normierten Ansprüche aus der widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft sind jetzt wenigstens in einem Teil der bezüglichen Fälle reichsgesetzlich geregelt, indem hier der Staat von Reichswegen haftbar gemacht worden ist⁵⁾. Auch die Bestimmung des § 7 ebendort: „Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen“, ist nicht mehr sehr bedeutsam. Denn die Untersuchungshaft ist jetzt im gleichen Sinne reichsrechtlich geregelt⁶⁾, auch über die Haftstrafe bestimmt das RStGB. in § 18, daß sie in einfacher Freiheitsentziehung bestehen soll, und wenn es sonst auch noch an einem Reichsgesetz über den Strafvollzug

1) Vgl. dazu § 2 des RStGB.; die obige Bestimmung der oldenb. Verfassung hat daneben noch Bedeutung für alle Gebiete, die außerhalb des RStGB. liegen. Dagegen ist die Bestimmung des Art. 38 § 2: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden“ durch die entsprechenden Vorschriften des RStGB. § 16 ersetzt worden.

2) Vgl. das Ges. vom 14. März 1870 betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda (GBl. für Old. Bd. 21 S. 277 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. März 1867 betr. die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt (GBl. für Birk. Bd. V S. 45 ff.).

3) RStPD. § 112 ff. Darüber, daß soweit es sich um die Zwecke der Strafverfolgung handelt, allein die Vorschriften des Reichsrechtes maßgebend sind, siehe Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 32 S. 269.

4) RStPD. § 117 ff.

5) Vgl. das RG. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345 f.), ferner das RG. betr. die Entschädigung für ungeschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (VGBL. S. 324 ff.). Freilich sind durch jene beiden Reichsgesetze nicht alle hierher gehörigen Fälle getroffen. Es bliebe z. B. der Fall übrig, wo dolosserweise von der Vollstreckungsbehörde eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe willkürlich verlängert würde. Hier würde zunächst die Strafbarkeit auf Grund von § 341 RStGB. eintreten. Die oldenburgische Verfassung will privatrechtlich primär den schuldigen Beamten, subsidiär den Staat haften lassen. Für die Haftung des Beamten ist jetzt § 839 BGB. maßgebend. Dagegen hat das Reichsrecht die Frage der privatrechtlichen Haftung des Staats für Amtsmißbrauch seiner Beamten dem Einzelstaat überlassen. Hier wären also die Normen des oldenburgischen Staatsrecht maßgebend, siehe jetzt das Ges. vom 22. Dez. 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 1110)

6) RStPD. § 116.

fehlt, so enthalten doch die §§ 15, 16 und 22 auch für die Art und Weise einige wichtige Normen, in der die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll ¹⁾. Art. 40 ²⁾ sichert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Soweit eine Hausdurchsuchung dort vorgesehen ist auf richterlichen Befehl oder bei der Verfolgung auf frischer Tat, entscheiden darüber jetzt die Bestimmungen des Reichsstrafprozesses. Wichtig ist aber noch, daß nach Art. 40 § 2 Ziffer 3 in den Fällen und Formen, in denen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten allgemeine Hausdurchsuchungen gestattet, auch ohne richterlichen Befehl die Hausdurchsuchung auch künftig für zulässig erachtet werden soll ³⁾. Diese Vorschrift wird als fortbestehend angesehen werden müssen für solche Fälle, die nicht wie der Strafprozeß und die gerichtliche Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß reichsrechtlich geordnet sind ⁴⁾. Für solche Fälle ist auch die Vorschrift des Art. 40 § 3 noch bindend, daß die Hausdurchsuchung, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen muß. Dagegen ist die Vorschrift des § 4 ebendort, daß die Unverletzlichkeit der Wohnung kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten sein darf, als in den Strafprozeß einschlagend wiederum antiquiert. Die beschränkenden Bestimmungen des Art. 41 über die Beschlagnahme von Briefen und Papieren haben für den wichtigsten Fall der Strafverfolgung gegenüber der Reichsstrafprozeßordnung natürlich auch keine Geltung mehr, können aber doch für andere Verfahrensarten, darunter auch das Verhalten der Präventivpolizei ⁵⁾, noch von entscheidender Bedeutung werden. Wir müssen sie deshalb hier anführen. § 1 ebendort lautet: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden den Beteiligten zugestellt werden soll. § 2: Bei allgemeinen Hausdurchsuchungen soll bis zur Erlassung des in Art. 40 § 2 unter 3 erwähnten Gesetzes ⁶⁾ eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben erlassenen Vorschriften stattfinden.“ Art. 42 gewährleistet das Briefgeheimnis und kennt Beschränkungen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen ⁷⁾. Die betreffenden Normen sind jetzt ersetzt durch die Reichsprozeßgesetze wie durch die Gesetzgebung über das Reichspost- und Telegraphenwesen ⁸⁾. — Unter den Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Freiheit lassen sich vielleicht auch noch die folgenden Art. 43—45 inkl. der Verfassung bringen, die gewisse Strafarten ausschließen.

1) Beachte dazu auch RStGB. § 57 über den Strafvollzug an Jugendlichen und die §§ 23—26. Ebendort über die bedingte Entlassung. Siehe dazu auch die Grundsätze der deutschen Regierungen vom Nov. 1897 in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 18 S. 400.

2) Der § 8 des Art. 39, der die für das Heer- und Seewesen notwendigen Modifikationen der Normen zum Schutze gegen willkürliche Verhaftung aufrecht erhält, aber deren anderweitige Regelung verheißt, kann hier übergangen werden, da er auch durch Reichsrecht obsolet geworden.

3) Die Verheißung, daß die bezüglichen Normen einer Revision unterzogen werden sollen, ist nicht erfüllt worden.

4) Dahin gehören z. B. Verwaltungszwangs- und Disziplinarangelegenheiten, ferner auf Grund des § 6 Ziffer 3 des GG. zur StPD. auch das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

5) In diesem Sinne *Hellweg's* Ausgabe der RStPD. 13. Aufl. 1905 S. 215 Anm. 2 unter Bezugnahme auf mehrere Präjudize.

6) Vgl. das unter Anm. 3 Gesagte.

7) Diese sollten durch ein niemals ergangenes Gesetz näher festgestellt werden.

8) Vgl. § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347 ff.) und das RG. über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467 ff.).



An ihre Stelle sind selbstverständlich die bezüglichlichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs getreten. Ob sie z. B. mit der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht sogar einen gelegentlichen Rückschritt gebracht haben, mag hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist die Bestimmung des § 6 des GG. zum RStrGB., wonach auch in den Materien des Landesstrafrechts nur erkannt werden darf auf die Strafarten des RStrGB.; also auch insofern haben die Artikel des Staatsgrundgesetzes ihre Geltung verloren.

IV. Das Recht der geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit. Art. 46 § 1 gibt jedem „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechtes“. Die im Zusammenhang damit in Art. 46 § 2 getroffenen Bestimmungen über die Pressefreiheit beruhen jetzt auf Reichsrecht¹⁾. Art. 47 regelt das Petitions- und Beschwerderecht in folgender Weise: § 1. „Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtag. § 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu. § 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden. § 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden.“ Die letztere Bestimmung verdient besonderes Interesse. Es soll dadurch also der Beschwerdeführer dagegen gesichert werden, daß seine Beschwerde nicht wirkungslos bleibt, weil die Beschwerdeinstanz von der angegriffenen Unterbehörde einen falschen Bericht erhält. Freilich hat diese Bestimmung später die beschränkende Auslegung erfahren, es müsse sich nach dem Sinn und Geiste des Art. 47 § 4 um ein angeblich verletztes Privatinteresse handeln, das durch die betreffende Beschwerde geltend gemacht worden sei²⁾. Zu großen Schwierigkeiten hat der folgende Art. 48 in seiner Auslegung geführt. Derselbe lautet: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 97“³⁾. Es konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, damit die bürgerlichen Gerichte ganz allgemein kompetent zu machen in Angelegenheiten der Verwaltung; dem würde der Art. 96 widersprechen, welcher lautet: „Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig und getrennt sein“. Andererseits ist aber bei Verwaltungsmaßregeln, die den einzelnen in seinen Privatreehten kränken offenbar an obrigkeitliche Handlungen der Verwaltung und nicht an Privatreehtsgeschäfte gedacht, die von der Verwaltung abgeschlossen werden; denn für den letzteren Fall trifft ein besonderer Art. 102 Vorsorge: „Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatreehtlichen Streitigkeiten Recht

1) Vgl. Art. 4 Ziffer 16 der NB. und das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65 ff.).

2) In diesem Sinne spricht sich § 23 des Landtagsabschiedes für den 15. Landtag vom 21. Juni 1867 aus (GBl. für Old. Bd. 20 S. 325 ff.), ebenso eine Verfügung des Staatsministerium, Departement des Innern, vom 15. Febr. 1881, die in der Zeitschrift Bd. 8 S. 154 f. mitgeteilt ist.

3) Dieser verheißt ein nicht ergangenes Gesetz über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden und einen Kompetenzgerichtshof, der auch eingesetzt worden ist.

vor den ordentlichen Gerichten“. Gedacht ist bei dem Artikel 48 also an eine gewisse Kategorie von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, nämlich solche, bei denen auf der einen Seite die Verwaltung als Obrigkeit steht, auf der andern Seite der Staatsbürger als Träger von Privatrechten. Der höchste oldenburgische Gerichtshof hat in diesem Sinne die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 einmal anerkannt, als es sich darum handelte, daß der Kläger auf Grund eines älteren landesherrlichen Ediktes im Interesse der Landeskultur Beschränkungen im Gebrauche seines Grundeigentums erfahren hatte, die er für unrechtmäßig hielt; natürlich habe das Gericht nur die Frage der Rechtmäßigkeit der betreffenden Verwaltungsmaßregel zu prüfen, nicht aber zu entscheiden, „ob auch im konkreten Falle die Maßregel notwendig oder zweckmäßig gewesen“; außerdem könne in einem Spezialgesetz diese allgemeine Norm für die richterliche Kompetenz auch noch weiter eingeschränkt sein¹⁾. So gewährte schon Art. 48 des Staatsgrundgesetzes einen gewissen Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Natürlich hat dann neuerdings die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Oldenburg die Bedeutung des Art. 48 wesentlich abgeschwächt. Da aber das Gesetz über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit²⁾ der enumerativen Methode folgt, so kann es immer noch vorkommen, daß dort, wo der Schutz der Verwaltungsgerichte versagt, auf Grund des Art. 48 vor den bürgerlichen Gerichten geklagt werden kann. Außerdem tritt folgender Unterschied zutage: Die verwaltungsrechtliche Klage richtet sich immer gegen die betreffende Verwaltungsmaßregel selbst; es sind aber auch Fälle möglich, wo jemand den betreffenden obrigkeitlichen Verwaltungsakt selbst gar nicht anfechten will und kann, sich aber dennoch dadurch in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, z. B. die Polizei hat innerhalb ihrer Kompetenzen, damit sich ein Brand in einer engen Straße nicht weiter fortpflanze, der Feuerwehr den Befehl gegeben, zum gemeinen Besten eine Lücke zu schaffen durch Einreißen eines vom Feuer noch garnicht betroffenen Privathauses. Hier steht auf der einen Seite eine rechtmäßige Verwaltungsmaßregel, auf der andern Seite ist der Hausbesitzer „in seinen Privatrechten gekränkt“; denn die Verfassung verspricht ihm in Art. 60 § 1 ausdrücklich: „Das Eigentum ist unverleßlich“. Er hat hier einen Anspruch auf öffentlichrechtliche Entschädigung (*dédommagement public*), weil er seine privaten Rechte dem Interesse des Ganzen hat opfern müssen. Auch hier würde der Art. 48 noch sehr praktisch werden können. — Der Art. 49, der die Gläubiger schützen will gegen staatliche ihre Forderungen schädigende Moratorien, ist jetzt durch Reichsrecht ersetzt³⁾, ebenso die folgenden drei Artikel über das Vereins- und Versammlungsrecht⁴⁾. Im Interesse der politischen Freiheit verspricht dann weiter Art. 53 § 1: „Zu Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf den ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen bürger-

1) Vgl. die verschiedenen sehr ausführlichen Urteile des obersten Oldenburgischen Gerichtshofes, die in der Zeitschrift Bd. 12 S. 245 ff., insbesondere von S. 269 an abgedruckt sind.

2) Ges. für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit im OBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

3) EG. zur CPD. § 14 Z. 4.

4) RG. vom 19. April 1908.

Schilling, Oldenburg.



lichen Behörde einschreiten und nicht weiter als diese es verlangt¹⁾. Von den in Art. 54 normierten besonderen Möglichkeiten im Falle eines Aufstandes wird weiter unten noch zu sprechen sein. Eine Reihe weiterer Artikel des Staatsgrundgesetzes sucht dann die wirtschaftliche Freiheit des Individuums möglichst zu sichern. Die in Art. 55 gewährleistete Auswanderungsfreiheit beruht jetzt auf Reichsrecht²⁾. Art. 56 § 1 lautet: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl erfordert wird. § 2; „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt“. § 3: „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“ Diese gewerbe-rechtlichen Bestimmungen, zu deren näheren Ausführung dann das oldenburgische Gewerbegesetz vom 11. Juni 1861 erlassen ist, haben trotz der auf Art. 4 Ziffer 1 RW. beruhenden ausgedehnten Gewerbegesetzgebung des deutschen Reiches immer noch einige Bedeutung behalten³⁾. So bedurfte es, weil der Bergbau grundsätzlich von der Reichsgewerbeordnung nicht geregelt wird, auf Grund jener Verfassungsbestimmungen noch jüngst in Oldenburg eines besonderen Aktes der Gesetzgebung, um die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers auszuschließen und ihre Auffuchung und Gewinnung abhängig zu machen von der Verleihung des Bergwerkseigentums durch den Staat⁴⁾. Denn mangels älterer gesetzlicher Beschränkungen mußte auf diesem der Landesgesetzgebung überlassenen Gebiete das verfassungsmäßige Grundrecht der Gewerbebefreiheit entscheiden. Vielleicht könnte für das Gebiet des Landesgewerberechts auch noch einmal Art. 58⁵⁾ § 1 praktisch werden, der besagt: „Handels- und Gewerbeprivilegien können nur in einzelnen Fällen, oder auf dem Wege des Gesetzes und unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.“⁶⁾. Art. 59, der alte Beschränkungen im Mühlengewerbe aufhebt, wie die

1) In Übereinstimmung damit sagt Art. 16 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 (GBl. für Old. Bd. 30 S. 374 ff.): „Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betr. Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Zivilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersehllichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten“. Vgl. dazu Art. 66 der RW. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Requisition wären also noch in Geltung. Dagegen werden für das militärische Einschreiten selbst gemäß der V. vom 5. Sept. 1867 betr. die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes (GBl. für Old. Bd. 20 S. 445) ausschließlich die Vorschriften des preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1867, sowie die preuß. V. vom 17. Aug. 1835 zur Anwendung kommen.

2) Siehe die §§ 15 und 17 des RW. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

3) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Gewerberechts kann hier nicht im einzelnen untersucht werden, wir verweisen auf Laband Bd. 3 S. 196 ff.

4) Vgl. das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 875 ff.). Für Birkenfeld gilt das Berggesetz vom 18. März 1891 (GBl. für Birt. S. 167).

5) Art. 57 über die Post ist mit der Aufgabe der eigenen Postverwaltung gelegentlich des Anschlusses an den Nordd. Bund gegenstandslos geworden.

6) Der § 2 ebendort, der die Erteilung von Erfindungs- und Einführungs-patenten beschränkt, ist durch Art. 4 Ziffer 5 RW. und die darauf beruhende Reichsgesetzgebung obsolet geworden.

Zwangs- und Bannrechte, ist heute ohne Bedeutung¹⁾. Sehr wichtig ist dagegen noch heute der oben schon erwähnte Art. 60. § 1. „Das Eigentum ist unverleßlich. § 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden“²⁾. § 3. An dem bestehenden Deich- und Siebrechte soll dieser Artikel nichts ändern“³⁾. Bedeutend ist weiter Art. 61, der im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit die Beweglichkeit des Grund und Bodens sichern soll. „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder auf den Todesfall ganz oder teilweise veräußern“. Freilich sollten nach Art. 61 die bestehenden Gesetze und Vorschriften auf diesem Gebiete in Kraft bleiben, bis der Grundsatz der freien Teilbarkeit allen Grundeigentums in einem besonderen Gesetze zur Durchführung gelangt sei: Das ist aber geschehen durch das Gesetz vom 24. April 1873 betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen⁴⁾. Von der in Art. 61 vorgesehenen Möglichkeit, daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landesteilen des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck der Gesetzgeber die freie Teilbarkeit des Grundeigentums sollte einschränken können, ist nur zugunsten solcher Anbauerstellen Gebrauch gemacht, die aus unkultivierten Staatsgründen angewiesen oder zugunsten eines „Kultur- oder Anschlußplatzens“, der einer solchen Stelle zugewiesen ist. Auch hier gilt die Beschränkung aber nur für die ersten 30 Jahre und aus überwiegenden besonderen Gründen kann die Teilung dennoch obrigkeitlich genehmigt werden⁵⁾. Weiter sieht Art. 61 die Möglichkeit vor, daß die tote Hand im Wege der Gesetzgebung im Erwerb von Liegenschaften und in der Verfügung über dieselben aus Gründen des öffentlichen Wohles beschränkt werden kann⁶⁾.

Die folgenden Artikel der Grundrechte bemühen sich im Interesse der Freiheit der Staatsbürger, die Reste des Feudalismus zu beseitigen. Art. 62 § 1 lautet: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle andern einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden. § 2: Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen

1) Vgl. RGD. § 1, § 7, § 8, § 9, § 10. Zur Ausführung der entsprechenden Bestimmung in der ursprünglichen Fassung des Staatsgrundgesetzes war schon das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen ergangen, als die Verfassung revidiert wurde (GBl. für Old. Bd. 12 S. 629).

2) Vgl. das oldenburgische Enteignungsgesetz vom 21. April 1897. Für das bergrechtliche Gebiet kommen die besonderen Formen der „Zwangsgrundabtretung“ zur Anwendung, die in den §§ 86 ff. des oben erwähnten Berggesetzes vorgesehen sind.

3) Vgl. Deichordnung vom 8. Juni 1855 (GBl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff.).

4) GBl. für Old. Bd. 22 S. 686 ff.

5) Ebendort § 2, aufrechterhalten auch nach Inkrafttreten des BGB. durch Art. 119 des GG. zum BGB. vgl. R u h s t a t, Das oldenburgische Landesprivatrecht, Oldenburg 1900 S. 68 ff. Außerdem wird in den Fällen, in denen gemäß dem Ges. vom 19. April 1899 betr. das Grunderbrecht (GBl. für Old. Bd. 32 S. 391 ff.) eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Besitzung durch Verfügung des Eigentümers die Stellung einer „Grunderbstele“ erhalten hat, regelmäßig eine Aufteilung ebenso vermieden werden, wie bei den Anbauerstellen. Letztere haben übrigens nach § 7 des letztgenannten Gesetzes, so lange sie einem Zerstückelungsverbot unterliegen, auch ipso iure den Charakter von Grunderbstele.

6) Gesetze solcher Art sind nicht ergangen, wären aber im Rahmen der Art. 86 und 87 des GG. zum BGB. auch heute noch möglich.



und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.“ Art. 63 § 1 hebt jeden guts- und schutzherrlichen, sowie jeden Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband für immer auf und erklärt, daß derselbe nicht wieder eingeführt werden dürfe. Wer diese Stellen bisher zu erblichem Kolonatsrecht besessen hat, soll nunmehr freier Eigentümer werden. In § 2 ebendort ist bestimmt, daß eine Reihe einzeln ausgeführter aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande herrührender Lasten ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen und nicht wieder eingeführt werden dürfen. Die übrigen aus gleicher Quelle fließenden, auf dem Grundeigentum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeglichen Ursprungs sollen dagegen nach dem § 3 des Art. 63 nur aufgehoben sein unter Vorbehalt einer Entschädigung, und es werden gleichzeitig die Grundzüge zu einem Ausführungsgesetz aufgestellt, das diese Regelung der Dinge näher normieren soll. § 4 sieht dann auch die Ablösbarkeit aller anderen, unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftenden Abgaben und Leistungen vor. § 5 verspricht, daß fortan kein Grundstück mehr mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden soll, und § 6 bestimmt, daß der Artikel 63 keine Anwendung finden solle auf die an den Staat zu zahlenden sog. Ordinärgefälle und sonstige an den Staat als solchen zu zahlende ständige Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben und auf eigentliche Servituten¹⁾. Das sind wenigstens die staatsrechtlichen Grundlagen für die Grundentlastung, die der Art. 63 im Interesse der Staatsbürger durchführen will, die Einzelheiten werden weiter unten bei der wirtschaftlichen Verwaltung zu erörtern sein. In der gleichen Tendenz, die noch vorhandenen Rudimente des Mittelalters zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und der bürgerlichen Freiheit zu beseitigen, erklärt Art. 64: „§ 1. Das Jagd- und Fischereiregal, sowie die Jagdhohheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben. § 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, sowie die Jagddienste, die Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke und Fischereifronen sind ohne Entschädigung aufgehoben. § 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, sowie das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen²⁾. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden“. — Der Abschnitt über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten schließt dann ab mit einem Art. 65 über das Steuer- und Abgabewesen. Es wird eine inzwischen erfolgte Steuerregelung verheißen (§ 1)³⁾. Die Verfassung selbst stellt nur für die ganze künftige Steuergesetzgebung die Plattform her, indem sie den Grund-

1) Beachte dazu aber das Ges. vom 12. März 1851 über die Ablösung der Berechtigungen des Staates zufolge Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 (GBl. für Oib. Bd. 12 S. 605 ff.), ferner das eine ganze Reihe alter Abgaben aufhebende Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und Gebäudesteuer im Herzogtum Oldenburg (GBl. für Oib. Bd. 14 S. 736 ff.) und endlich das Ges. vom 16. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle (GBl. für Oib. Bd. 14 S. 745 ff.).

2) Vgl. das Jagdgesetz vom 17. April 1897 im GBl. für Oib. Bd. 31 S. 513 ff. und das Fischereigesetz vom 17. März 1879 im GBl. für Oib. Bd. 25 S. 121 ff. Ersteres hat eine Abänderung erfahren durch Ges. vom 28. Dez. 1899 (GBl. für Oib. Bd. 32 S. 809 ff.) und das Ges. vom 11. Dez. 1906 (GBl. für Oib. Bd. 35 S. 999).

3) Siehe weiter unten das Kapitel „Finanzwesen“.

faß der Rechtsgleichheit, den die Grundrechte an die Spitze gestellt, auch dem Steuerwesen zugrunde legen will. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen soll der Besteuerung zu Zwecken des Staates und der Gemeinde unterworfen sein. Ausnahmen davon sind nur die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten und die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude nebst den Begräbnisstätten. Weitere Ausnahmen kann nur der Gesetzgeber selbst machen (§ 2). Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind vom 1. April bezw. 1. Mai 1849 aufgehoben (§ 3)¹⁾. In Zukunft können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden (§ 4)²⁾.

§ 13. **Die zeitweilige Suspension staatsbürgerlicher Rechte.** Art. 54 § 1 der oldenburgischen Verfassung gibt der Staatsregierung in Fällen eines Aufstandes, in denen die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, außerordentliche Gewalten, um die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigentums herzustellen und zu schützen. Allerdings ist dem oldenburgischen Staatsrecht, wie dem aller anderen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und Baden, die Verhängung eines eigentlichen Belagerungszustandes unbekannt, die Kompetenzen der Regierung beschränken sich vielmehr auf jene außerordentliche Maßregel, die man sich in Preußen gewöhnt hat, den „kleinen Belagerungszustand“ zu nennen: es darf nämlich in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der Rechte aus Art. 39, 40, 41, 42, 56, 50 u. 53 gehemmt und außerdem das Standrecht verkündet worden. Die zeitweilige Siftierung jener Artikel des Staatsgrundgesetzes müßte zur Folge haben, daß der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Beschränkungen für die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, der Schutz des Briefgeheimnisses, das Recht der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen für Verwendung militärischer Gewalt im Innern in Wegfall kämen. Natürlich kann eine derartige Suspension heute aber nur soweit wirken, wie tatsächlich jene Normen regelmäßig noch in Geltung und nicht durch Reichsrecht ersetzt worden sind. Denn es ist ja ohne weiteres klar, daß das Reichsrecht grundsätzlich nicht von der einzelstaatlichen Regierung außer Kraft gesetzt werden kann³⁾. Nach dieser Richtung brauchen wir also nur auf unsere bezüglichen Untersuchungen über die Bedeutung der einzelnen Verfassungsartikel für das geltende Recht im Vorausgegangenen zu verweisen. Hinzuzufügen wäre nur eines. Es ist natürlich auch möglich, daß bei der

1) Nur ausnahmsweise und nur für solche Freiheiten und Begünstigungen, für welche dem Staate bezw. der Gemeinde erweislich etwas gezahlt sei oder noch etwas gezahlt oder geleistet würde, sollte nach Art. 65 § 3 bei deren Aufhebung eine Entschädigung geleistet werden, vgl. das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten (GBl. für Old. Bd. 12 S. 661 ff.).

2) Es folgen im Art. 65 noch zwei Paragraphen mit Uebergangsvorschriften. Nach § 5 sollen in den Staatssteuern vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien den Pflichtigen nach dem Fuße der additionellen Kontribution gleichgesetzt werden. Für das Fürstentum Lübeck und das Amt Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten. Nach § 6 sollen alle Kommunal-lasten vom 1. Mai 1849 an in Deichverbänden, Vogteien, Siedlungen, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt werden. Die Verteilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege soll indessen bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert bleiben.

3) Das würde Art. 2 N. widersprechen.

Einführung eines Reichsgesetzes ausdrücklich vom Reiche nachgelassen worden ist, daß die betreffenden Normen ebensogut ausnahmsweise von einer einzelstaatlichen Regierung sollten außer Kraft gesetzt werden können, wie die von ihnen zu verdrängenden landesrechtlichen Bestimmungen¹⁾. Und diese Einräumung ist allerdings mehrfach gemacht worden. Einmal durch § 30 des RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 im Punkte der Pressfreiheit, dann neuerdings im § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908. Auch die Möglichkeit der Verhängung des Standrechts, wie sie nach dem oben Gesagten in Art. 54 vorgesehen, besteht auf Grund solcher reichsrechtlichen Einräumung fort, obgleich die Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte jetzt auf reichsgesetzlicher Anordnung beruht. Diese letztere Konzession findet sich in Art. 16 des RGVG.²⁾ Die betreffenden außerordentlichen Maßregeln müssen nach dem weiteren Wortlaut des Art. 54 nur in den fraglichen Orten oder Bezirken zuvor verkündet und es muß mitgeteilt werden, in welchem Umfange sie Platz greifen sollen. Ausgehen müssen sie von der „Staatsregierung“, womit wohl das Staatsministerium gemeint ist³⁾. Ist der Landtag versammelt, so fordert Art. 54 sogar dessen Zustimmung, sonst aber soll die Rechtfertigung vor demselben nachgeholt werden⁴⁾. In Fällen äußerster Not und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf aber die oberste Behörde der betreffenden Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen (§ 2 des Art. 54). Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln anders oder näher festzusetzen, sollte nach Art. 54 § 3 einem Aufbruchgesetze vorbehalten bleiben. Da dieses niemals ergangen ist, werden auf das Standrecht ohne weiteres noch die Art. 923—936 des alten Strafgesetzbuches für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. Sept. 1814 anzuwenden sein⁵⁾. Die rechtliche Wirkung des Standrechts besteht danach in folgendem: 1. Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb

1) Vgl. Meyer-Dobrow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. Bd. 1 S. 180.

2) Es heißt dort wörtlich: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.“ Es liegt deshalb gar kein Grund vor, an der Fortdauer der bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen über das Standrecht zu zweifeln. Das geschieht für Oldenburg von Fimmen und Tenge (Bd. 1 S. 1 ihres Quellenwerks vgl. das Vorwort) in einer Vorbemerkung mit Rücksicht auf Art. 68 RB. Indessen dieser spricht nur von der Verhängung des Kriegszustandes durch den Kaiser, als einem ganzen Komplex von Maßregeln, deren Kern die Uebertragung der Zivilgewalt auf die Militärbehörden ist. Hier war allerdings in der Literatur streitig, ob daneben noch eine gleiche Kompetenz der einzelnen Landesherren auf Grund ihrer Verfassung möglich ist. Diese Streitfrage interessiert hier aber nicht, weil das ganze Rechtsinstitut der oldenburgischen Verfassung von jeher unbekannt gewesen. Uebrigens ist sie jetzt wohl endgültig zugunsten der Einzelstaaten entschieden. Denn nachdem schon früher Georg Meyer in diesem Sinne gegen Land geltend machen konnte, die Praxis stehe auf seinem Standpunkt, hat sich jetzt die Reichsgesetzgebung selbst in § 24 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes auf diese Plattform gestellt, vgl. dazu auch die bezügliche Aeußerung der Motive zu jenem Gesetz S. 20, die im Kommentar des Vereinsgesetzes von Müller und Schmid, München 1908 S. 216 wiedergegeben ist.

3) Das folgt m. E. aus Art. 12 § 2 der Verfassung: Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzog die oberste Leitung der Regierung wahr.

4) An das Mißlingen der Rechenschaft sind nicht notwendig rechtliche Folgen geknüpft.

5) Siehe diese Normen bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 1. Ihre Fortdauer wird ausdrücklich hervorgehoben von Art. 477 Ziffer 1 der Old. StPD. vom 2. Nov. 1857 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 1073 ff.) und in Art. 328 des Old. StGV. vom 3. Juli 1858 (ebendort Bd. 16 S. 371 ff.). Auch das Verfahren der Standgerichte ist von der Old. StPD. unberührt geblieben, siehe das GG. zur Old. StPD. in § 3.

derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit. 2. Ueber diejenigen, die sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches¹⁾. Das Standrecht kann nur vom Landesherrn selbst auf Antrag der Regierung erklärt werden. Das Standrecht (als Standgericht) muß mit fünf Richtern und einem beeideten Aktuar besetzt sein. Zu Richtern werden drei im Kriminalrichteramt bewährte Männer und zwei Militärpersonen erwählt, wenigstens von dem Rang eines Hauptmannes. Der älteste unter den drei Zivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Anfrage und hat im übrigen mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht. Dem Standrecht wird ein anderer Beamter als öffentlicher Ankläger oder Kriminalfiskal beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt. Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nötigen Personen gebührt allein dem Landesherrn²⁾. Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird von dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet. Diese Verkündigung soll enthalten: Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden, den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzusehen, endlich die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet werde. Das Verfahren hat einen summarischen Charakter, rechtsverständige Verteidigung wird nicht zugelassen, doch müssen die Zeugen dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden³⁾. Bei dem Urteil wird getrennt abgestimmt über die beiden Fragen: 1. ob das Verbrechen ein solches ist, worüber infolge der ergangenen Verkündigung standrechtlich gerichtet werden dürfe, und 2. wenn die erste Frage bejaht wird, ob der Inquisit des Verbrechens schuldig sei. Bei der letzteren Abstimmung kann der Ausspruch: „Schuldig“, „unschuldig“ oder „zweifelhaft“ lauten. Zur Verurteilung gehört eine Mehrheit von vier Stimmen. Stimmen mindestens 4 Richter für „unschuldig“, so wird der Angeschuldigte freigesprochen, in allen andern Fällen dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Ein etwaiges Todesurteil wird binnen zwei Stunden durch Erschießen vollstreckt. Ueber die ganze Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden⁴⁾. Das Standrecht besteht fort, bis es ausdrücklich aufgehoben ist. Auf Grund einer Mehrheit von 4 Stimmen unter Zustimmung des Kriminalfiskals kann das Standgericht seine Tätigkeit auch einstweilen bis zu höherer Ent-

1) Nach Art. 923 sollte eigentlich das Standrecht noch die dritte wichtige Wirkung haben, daß jede seiner Zuständigkeit unterliegende Tat unter Ausschluß mildernder Umstände ohne Rücksicht auf die Normen des Strafgesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden sollte. Indessen hat § 4 des GG. zum RStGB. solche Abweichungen vom materiellen Strafrecht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Kaiser auf Grund des Art. 68 RB. den Kriegs- oder Belagerungszustand verhängt hat.

2) Nähere Vorschriften über die Konstituierung des Gerichts siehe in Art. 928. Die fortdauernde Kompetenz des Landesherrn, Militärpersonen zu Besitzern des Standgerichts zu kommandieren, ist auf Grund des Art. 5 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 anzunehmen (vgl. *Bl. für Oib.* Bd. 20 S. 371 ff.).

3) Die näheren Vorschriften enthalten die Art. 929 und 930.

4) Ueber den notwendigen Inhalt dieses Protokolls siehe Art. 935.

schließung suspendieren, jedoch auch dann selbständig wegen veränderter Umstände unter gleichen Voraussetzungen diesen Beschluß wieder rückgängig machen ¹⁾. —

Eine ähnliche Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte wie auf Grund des im Vorausgegangenen besprochenen Art. 54 der oldenburgischen Verfassung würde eintreten, wenn der Kaiser von der ihm im Art. 68 R.V. eingeräumten Kompetenz Gebrauch machte und im oldenburgischen Staatsgebiet den Kriegszustand verhängte. Die Lehre von den Voraussetzungen, Formen und Wirkungen einer solchen kaiserlichen Maßregel gehört in das Reichsstaatsrecht ²⁾. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß diese Maßregel wohl den schärfsten Eingriff der Zentralgewalt in die einzelstaatlichen Kompetenzen bedeutet, der nach der Reichsverfassung möglich ist. Denn da in einem solchen Falle die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden übergeht, diese aber unter kaiserlichem Oberbefehl stehen, so bedeutet das Ganze praktisch eine Mediatisierung des Einzelstaats, die am sichtbarsten dort zutage treten wird, wo, wie in Oldenburg, eigene Militärbehörden überhaupt gar nicht mehr vorhanden sind. Nichtsdestoweniger hat sich Bismarck nicht gescheut, gelegentlich auch dieses Zuchtmittel gegen die liberale Haltung des Großherzogs Peter gegenüber den Sozialisten anzudrohen; ehe er seine Drohung verwirklicht, war er denn freilich selber entlassen.

§ 14. **Die nur Reichsangehörigen und die Fremden.** Im Gegensatz zu den Staatsangehörigen stehen die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden. Die beiden letzteren Kategorien haben das gemeinsam, daß sie nur durch ihren Aufenthalt innerhalb des Staatsgebiets in rechtliche Beziehungen zur oldenburgischen Staatsgewalt getreten, dagegen nicht durch das persönliche Band der Staatsangehörigkeit mit ihr verknüpft sind. Wegen dieses Aufenthalts innerhalb des Staatsgebiets teilen sie grundsätzlich aber auch die Unterwerfung unter den dortigen Staatswillen. Dennoch ist andererseits ihre Stellung wieder himmelweit verschieden. Denn das auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhende gemeinsame Indigenat gewährt den bloßen Reichsangehörigen ohne weiteres alle bürgerlichen Rechte in dem früher definierten Sinne (vgl. § 11) ³⁾. Nur auf die politischen Rechte, auf die Teilnahme am Verfassungsleben des Staates können sie von Reichs wegen keinen Anspruch machen. Freiwillig kann sie allerdings der Einzelstaat auch hier heranziehen und so den Rechtsunterschied zwischen seinen Staatsangehörigen und den bloßen Reichsangehörigen völlig verschwinden lassen. Prüfen wir daraufhin den Standpunkt der oldenburgischen Gesetzgebung, so hat schon die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, die zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern unterscheidet, zum Erwerb des politischen Bürgerrechts, und damit zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit in der Gemeinde nur noch Reichsangehörigkeit verlangt ⁴⁾. Genau so die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 ⁵⁾ und die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck

1) Art. 936.

2) Siehe Laband Vb. 4 S. 40 und dort Zitierte.

3) Ueber die Bedeutung des Art. 3 R.V. vgl. Laband Vb. 1 S. 167 ff. und dort Zitierte.

4) Siehe Art. 5 § 1 (GBl. für Old. Vb. 22 S. 551 ff.).

5) Siehe Art. 17 des oben erwähnten Ges. im GBl. für Birt. Vb. 8 S. 129 ff.



vom 31. Mai 1876¹⁾. Damit genügt also jetzt für die politische Stellung innerhalb der Gemeinde in allen Landesteilen die bloße Reichsangehörigkeit, während die oldenburgische Verfassung aus der Zeit des deutschen Bundes in Art. 30 noch das Ortsbürgerrecht mit dem Staatsbürgerrecht verknüpft hatte. Gleichzeitig haben dadurch die bloßen Reichsangehörigen auch schon in Birkenfeld wie in Lübeck Anteil an dem Verfassungsleben ihres Fürstentums gewonnen. Denn in beiden Fürstentümern erscheinen als Wahlkollegien für den Provinzialrat die kommunalen Gemeinderäte²⁾, die selbst aus den Wahlen der Gemeindebürger hervorgegangen. Dagegen bedurfte es für die Teilnahme an den Wahlen zum Landtag des Großherzogtums nach dem Gesetz vom 21. Juli 1868 Art. 6³⁾ immer noch des Staatsbürgerrechts. Neuerdings hat nun die oldenburgische Gesetzgebung den letzten Schritt getan, und auch für das Wahlrecht zum Parlament das Erfordernis der Staatsangehörigkeit fallen gelassen, um sich mit der bloßen Reichsangehörigkeit zu begnügen, wozu freilich noch ein Wohnsitz von mindestens dreijähriger Dauer im Großherzogtum treten muß. Damit ist jeder Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Reichsdeutschen, die oldenburgische Staatsangehörige sind und solchen ohne oldenburgische Staatsangehörigkeit verschwunden, und eine Entwicklung angebahnt, die, wenn die andern Bundesstaaten dem oldenburgischen Beispiel folgen, allmählich dahin führen muß, daß die Staatszugehörigkeit im Einzelstaat ganz in der Reichszugehörigkeit, das Staatsbürgerrecht im Reichsbürgerrecht aufgeht⁴⁾.

Die Rechtsstellung der *Ausländer* oder *Fremden* beruht zum guten Teile noch auf den Normen des Völkerrechts. Ihrer Unterwerfung unter den Staatswillen des Aufenthaltsstaates korrespondiert kein Recht auf die grundsätzliche Teilnahme weder an den politischen noch an den bürgerlichen Rechten, die den Staatsgenossen zustehen. Tatsächlich ist ihre Stellung meistens allerdings sehr viel günstiger als es nach diesem Satze der Fall zu sein scheint. Einmal ist seitens des Deutschen Reiches eine große Anzahl von Staatsverträgen abgeschlossen, namentlich Handelsverträgen, durch die den Angehörigen der Vertragsstaaten bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs und der Teilnahme an den öffentlichen Einrichtungen des Staates dieselben Rechte eingeräumt sind wie den Inländern⁵⁾. Ist im übrigen auch noch keine gewohnheitsrechtliche Gleichstellung bezüglich des Komplexes der bürgerlichen

1) Siehe Art. 5 jenes Ges. im *GBL* für Lübeck Bd. 16 S. 349 ff.

2) Vgl. das Gesetz für das Fürstentum Lübeck betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 6. Jan. 1873 im Art. 3 (*WS* für Lübeck Bd. 15 S. 264 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 28. Febr. 1876 in Art. 2 (im *GBL* für Birkenfeld Bd. 8 S. 64 ff.).

3) *GBL* für Old. Bd. 20 S. 710 ff.

4) Schon nach dem ursprünglichen preussischen Entwurf zur norddeutschen Bundesverfassung sollte der Angehörige jedes Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat wie jetzt in Oldenburg als Staatsangehöriger behandelt werden und im ganzen Reich nur ein Indigenat existieren. Erst in den Beratungen der Regierungsvertreter schuf man statt dessen den jetzigen Art. 3 *RB*. vgl. *Ansich* bei *Meyer-Ansich* S. 216 Anm. 8.

5) Die Gegenleistung besteht — abgesehen von der Reziprozität — in der Leistung der den Staatsgenossen obliegenden Abgaben; Erfüllung der Wehrpflicht, Uebernahme politischer Ämter fallen natürlich nicht unter diese Verpflichtungen, im Zweifel sind auch die Leistungen für das Heer in Kriegs- und Friedenszeiten ausgenommen, soweit sie nicht auf dem Grundbesitze ruhen. Umgekehrt bezieht sich die vertragsmäßige Gleichstellung der Ausländer hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe regelmäßig nicht auf den Wandergewerbebetrieb, vgl. *Gö 3*, *Würtemb. Staatsrecht* S. 22, daselbst auch eine Aufzählung der bezüglichen Staatsverträge des Deutschen Reiches bis in die allerneueste Zeit.



Rechte erfolgt, so gibt es doch manche Einzelgebiete, wo der Unterschied der Rechtsstellung schon verschwunden ist. Zunächst gilt es auf dem Gebiete des Privatrechts und des Prozeßrechts durchaus als Regel, daß die Ausländer den Einheimischen gleichstehen, natürlich unter Vorbehalt der Retorsion¹⁾. Dieselbe Gleichstellung gilt grundsätzlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, sowohl für das materielle Strafrecht, wie den Strafprozeß, nur daß der Ausländer hier im Gegensatz zum Reichsangehörigen einer auswärtigen Regierung *a u s g e l i e f e r t* werden kann²⁾. Ebenso kann ihn auch jederzeit eine *A u s w e i s u n g* treffen. Im Gegensatz zum Staats- und Reichsangehörigen hat er nämlich nicht das Recht sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten. Es wäre zwar eine Verletzung des Rechts auf Verkehr, wenn ein Staat sich grundsätzlich gegen die Aufnahme aller Fremden oder doch aller Fremden eines bestimmten anderen Kulturstaates sperren wollte, darum hat der einzelne Ausländer aber doch keinen Anspruch auf Eintritt in das Staatsgebiet. Ist er einmal aufgenommen, so kann er doch wieder ausgewiesen werden. Auch abgesehen von den Fällen des RStGB., in denen die einzelstaatliche Behörde den Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete ausweisen kann³⁾, ist auch sonst jederzeit eine Ausweisung durch den Aufenthaltsstaat aus seinen Gebietsgrenzen möglich, soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen dem im Wege stehen. Die einzige Schranke, die das Völkerrecht dafür anerkennt, ist die, daß der betreffende Ausländer dem Aufenthaltsstaat lästig geworden sein muß. Es liegt auf der Hand, daß dieser Rechtszustand unbefriedigend ist nach doppelter Richtung. Einmal ist diese Voraussetzung viel zu unbestimmt, um einen praktischen Schutz zu gewähren⁴⁾, zum andern bleibt es dem Heimatsstaat überlassen, ob er wegen Verletzung dieser höchst unbestimmten Norm des Völkerrechts Beschwerde erheben will oder nicht. Notwendig wäre dagegen namentlich für solche Fremde, die im Aufenthaltsstaate seit Jahren den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gewonnen haben, daß die Möglichkeit der Ausweisung an feste Tatbestände geknüpft und ihnen weiter das Recht gegeben würde, über das Vorliegen dieser Tatbestände eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Es wäre zu wünschen, daß das Reich in diesem Sinne von seiner Kompetenz zur Gesetzgebung in Sachen der Fremdenpolizei⁵⁾ Gebrauch machte, nachdem andere Kulturstaaten schon vorangegangen sind. Solange die Ausländer innerhalb des Staatsgebietes geduldet werden, pflegen ihnen die Wohlfahrtseinrichtungen des Staates, z. B. die Lehr- und Bildungsanstalten, zugute zu kommen, dagegen sind sie begreiflicherweise von allen politischen Rechten grundsätzlich ausgeschlossen. Da sie, wie gesagt, tatsächlich die meisten Vorteile des staatlichen Lebens

1) Vgl. v. Ullmann a. a. O. S. 366. Dazu speziell für Deutschland RG. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 23, CPD. §§ 110 u. 114, 723, RD. §§ 5, 237, 238, ferner Art. 31 GG. zum BGB., wonach auf privatrechtlichem Gebiet eine Vergeltungsmaßregel mit Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers verhängt werden kann.

2) Vgl. RStGB. § 9. Der Staat kann ohne gegen das Völkerrecht zu verstößen ein Asyl gewähren, es sei denn, daß er durch eigene Auslieferungsverträge oder auch durch solche des Reiches zur Auslieferung verpflichtet ist, umgekehrt besteht ein Asylrecht des ausländischen Verbrechens niemals, es sei denn, daß der Staat staatsrechtlich in der Auslieferung gewisser Personen beschränkt wäre.

3) Vgl. RStG. §§ 39 Ziff. 2, 284, 362 Abs. 4.

4) Man denke z. B. an die preußische Verwaltungspraxis, die unterscheidet zwischen solchen Ausländern, die *p e r s ö n l i c h* lästig geworden und solchen, die an sich schon wegen ihres ausländischen Charakters lästig sind.

5) RB. Art. 4 Ziffer 1.



genießen, ist es durchaus gerechtfertigt, daß sie andererseits auch zu den Lasten des Staates herangezogen werden. Abgesehen von ihrer selbstverständlichen Beteiligung an den indirekten Abgaben und an den Lasten des Grundbesitzes werden die Ausländer in Oldenburg zu den Gemeindesteuern ¹⁾, zur staatlichen Einkommensteuer ²⁾ und zur Vermögenssteuer ³⁾ herangezogen, des weiteren trifft sie unter Umständen auch die Reichserbschaftsteuer ⁴⁾.

§ 15. **Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen.** Eine bevorzugte rechtliche Stellung im Staate genießen nur die Mitglieder der regierenden Familie ⁵⁾. Für alle übrigen ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Ausschluß der Geburts- und Standesvorrechte streng durchgeführt (Art. 31 § 1 der VU.). Standesherrn von Hochadel gibt es innerhalb des Staatsgebietes nicht. Der niedere Adel ist zwar nicht durch die Verfassung abgeschafft, genießt aber keinerlei politische Vorzüge. Das Wort „Adel“ kommt bezeichnenderweise in der oldenburgischen Verfassung und in der ganzen Gesetzgebung nicht ein einzigesmal vor. Es hängt das mit dem konservativen Charakter der Bevölkerung zusammen, die sich die altgermanischen demokratischen Verfassungsideen erhalten hat; das Land war immer überwiegend von freien Bauern bewohnt und ein Grundadel von ausschlaggebender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung war niemals vorhanden, so hat es ja auch niemals einen feudalen Landtag gegeben wie in den meisten andern Territorien. Und auch heute gibt es in Oldenburg keine erste Kammer oder „Herrenhaus“ zur besonderen Vertretung der aristokratischen Elemente des Landes. Die juristische Bedeutung des Adels erschöpft sich also in der öffentlichrechtlichen Befugnis zur Führung des Adelsprädikats, die strafrechtlich geschützt ist ⁶⁾. Ob das Adelsprädikat unbefugt angenommen worden ist, hat der Strafrichter ganz selbständig zu entscheiden, eine Adelsbehörde, deren Entscheidung nach staatsrechtlichen Normen für die Existenz oder Nichtexistenz des Adels maßgebend wäre, so daß der Richter seiner Entscheidung diejenige jener Behörde zugrunde legen müßte, besteht nicht. Privatrechtliche Vorrechte wie in Bayern und Baden für die Begründung von Familienfideikommissen und Stammgütern besitzt der niedere Adel in Oldenburg auch nicht, sind doch hier Lehnsverband, Familienfideikommiss und Stammgüter ein für allemal aufgehoben ⁷⁾. Höchstens könnte man die in Deutschland allgemein herkömmliche Hoffähigkeit des niederen Adels noch als ein gewohnheitsrechtliches Privileg öffentlichrechtlicher Natur ansehen. Im übrigen findet auch noch eine Neu-Verleihung von Adelsprädikaten durch den Großherzog statt, für die im Art. 10 StGG. die staatsrechtliche Grundlage zu erblicken sein wird, wo

1) Siehe Art. 47 der revid. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (Vd. 22 des GBl. für Old. S. 551 ff.) in der Fassung des Ges. vom 12. Mai 1906 betr. Abänderung der Gemeindeordnung (GBl. für Old. Vd. 35 S. 757).

2) Einkommensteuergesetz vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Vd. 35 S. 833 ff.) in Art. 1 Ziffer 3.

3) Vermögenssteuergesetz vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Vd. 35 S. 887) in Art. 1.

4) Vgl. § 5 und 6 des RG. über die Erbschaftsteuer vom 3. Juni 1906 im RVBl. von 1906 S. 654 ff.

5) Darüber weiter unten.

6) RStGB. § 360 Ziffer 8.

7) Art. 213 VU.; siehe dazu auch das Ges. für das Großherzogtum wegen Aufhebung der Fideikommiss, des Lehnsverbandes und der Stammgüter vom 28. März 1852 (GBl. für Old. Vd. 13 S. 59 ff.).



wird, gemäß § 3 und 5 des RG. über die Nat.Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898;

2) von der Pferdestellung im Kriege gemäß § 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873.

f) Steuerbefreiungen und Portofreiheit. Vgl. dazu das unter A. 3 über die pekuniären Ehrenrechte Gesagte.

II. Kapitel.

Der Landtag und die Provinzialräte.

§ 22. Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse. A. Der Landtag. Art. 127 des oldenburgischen StGG. lautet: „Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern“. Wir sehen, die Institution des Landtages beruht auf dem politischen Gedanken der Volksrepräsentation. Da aber, wie früher gesagt, die Staatsgewalt selbst nicht dem Volke zusteht, das juristisch betrachtet überhaupt gar kein selbständiges Rechtssubjekt bildet, sondern nur aus einer Fülle von Individuen besteht, die auch nur zum Teil Inhaber von politischen Rechten sind, da vielmehr der Herrscher zu eigenem Rechte die Staatsgewalt besitzt und nur bei ihrer Ausübung an gewisse Schranken gebunden ist, so ist auch die Volksvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen. Sie soll in keiner Weise in die Staatsverwaltung unmittelbar eingreifen. Deshalb bestimmt Art. 128 § 1 des StGG.: „Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mitteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshof ausgenommen“. So erscheint das Parlament nur als ein Staatsorgan, das berufen ist, zum Besten des Landes die dem Herrscher verfassungsgemäß gesetzten Schranken zu verwirklichen. Diese Schranken bestehen einmal darin, daß zu gewissen Akten der Regierung die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist, dann daß das Parlament die gesamte Ausübung der Staatsgewalt seiner Kontrolle unterwerfen darf¹⁾. Handelt es sich dabei auch um staatliche Kompetenzen, ebenso wie bei den Regierungsrechten des Monarchen, so ist das Eigentümliche des Parlamentes als Staatsorgans, daß es materiell wie der Monarch selbst von jedem andern Willen gänzlich unabhängig ist. Insofern steht also der Landtag gleichberechtigt neben dem Monarchen, als sein Wille von dessen Willen völlig unabhängig ist. Umgekehrt sind die Abgeordneten auch nicht von ihren Wählern abhängig. Deren Tätigkeit als Staatsorgan ist erschöpft mit dem Vollzuge des Wahlaktes, dann ist nach den Prinzipien des modernen, aus England überkommenen Parlamentarismus das Band zwischen Wählern und Abgeordneten zer schnitten. Art. 129 § 1 des oldenburgischen StGG. sagt darüber „Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden“. Deshalb wird nach § 2 ebendort auch keine Stellvertretung bei der Stimmgabe anerkannt, und in

1) Art. 128 § 2 sagt vom Landtag: „Er ist befugt über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren“, vgl. auch Art. 133 des StGG.

